

RS Vfgh 1996/4/29 B1311/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

Rechtssatz

Keine Folge

Abweisung der Berufung gegen die der mitbeteiligten Partei erteilte Baubewilligung für einen Geschäftsumbau und einen Dachaufbau.

Zur Begründung des Antrages machten die Antragsteller keine Ausführungen. Die Antragsteller haben es somit unterlassen, ihrer Konkretisierungspflicht nachzukommen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1311.1996

Dokumentnummer

JFR_10039571_96B01311_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at